

### Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**

Vorberatung im:

---

**Betreff: Annahme von Spenden**

Bezug:

Anlagen: 1 Bezeichnung: Annahme von Einzelspenden

---

#### Beschlussantrag:

Die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden mit insgesamt 16.696,18 € wird beschlossen.

| <b>Finanzielle Auswirkungen</b> |   | Jahr:       | Folgej.: |
|---------------------------------|---|-------------|----------|
| Investitionskosten:             | € | €           | €        |
| bei HHStelle veranschlagt:      |   |             |          |
| Ertrag                          | € | 16.696,18 € |          |

#### Ziel:

Die Spenden stellen ein wichtiges Finanzierungsmittel zur Erfüllung kommunaler Aufgaben dar, insbesondere im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich.

Im Hinblick auf die vielfältigen städtischen Aufgaben haben die Spenden einen großen Stellenwert erlangt. Bisher wurde im Jahr 2011 die Annahme von Spenden in Höhe von insgesamt 91.291,19 € beschlossen. Durch die Annahme der oben genannten Spenden erhöht sich dieser Betrag auf 107.987,37 €.

Die Universitätsstadt Tübingen bedankt sich sehr herzlich bei den Spenderinnen und Spendern.

Die Annahme von Spenden ist seit der Gesetzesänderung in § 78 GemO in Verbindung mit der Hauptsatzung vom Verwaltungsausschuss zu beschließen. Ein transparentes Verfahren in grundsätzlich öffentlicher Sitzung soll die rechtssichere Spendenannahme sicherstellen.

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Zuwendungen von Privaten sind ein wichtiges und übliches Finanzierungsmittel zur Erfüllung kommunaler Aufgaben. Gleichzeitig soll möglichen Verhaltensweisen entgegen gewirkt werden, bei denen der Eindruck entstehen kann, dass die Einwerbung oder Annahme von Zuwendungen Privater in einem unlauteren Zusammenhang mit der sonstigen Dienstausübung stehen und amtliches Handeln nicht allein von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet, sondern von der Zuwendung beeinflusst wird. Dem trägt auch der neu gefasste § 331 Strafgesetzbuch Rechnung, der die Annahme von Geld oder geldwerten Vorteilen sowohl für sich selbst als auch für Dritte durch Amtsträger (Beschäftigte und Organe) unter Strafe stellt.

Über die Annahme von Zuwendungen, d.h. von Spenden und Schenkungen hat der Verwaltungsausschuss zu entscheiden.

### 2. Sachstand

Die Verwaltung schreibt nach dem in der Vorlage 536a/2008 genannten Prinzip die Spenderinnen und Spender an und gibt ggf. den Namen der Spenderin /des Spenders in nichtöffentlicher Sitzung mündlich unter Mitteilungen bekannt.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt die Annahme der Spenden

### 4. Lösungsvarianten

Es gibt keine Lösungsvarianten

### 5. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind oben dargestellt.

### 6. Anlagen

Anlage 1 Einzelspenden von 100 € bis 25.000 €